



GESCHÄFTSORDNUNG

des Vereins für

Gebrauchs- und Schutzhunde Königsbrunn e.V.

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

Diese Geschäftsordnung ist eine Ausführungsbestimmung der Satzung, ohne ein Teil derselben zu sein.

§ 2 Die Vorstandschaft

- a) Die Vorstandschaft führt den Verein.
- b) Sie ist verpflichtet, die Interessen des Vereins nach innen und außen wahrzunehmen und Kontakte zu anderen Vereinen zu pflegen.
- c) 1. und 2. Vorsitzender, Kassier, Schriftführer und Platzwart werden lt. § 17 der Satzung gewählt, die Ausbildungsleiter der einzelnen Sparten werden wie folgt gewählt
 - die Ausbildungsleiter Basis, Obedience und Rally Obedience: in Jahren mit gerader Jahreszahl
 - die Ausbildungsleiter THS und Agility: in Jahren mit ungerader Jahreszahl.

§ 3 Der Ehrenvorsitzende

- a) Der Ehrenvorsitzende ist kein Vorstandsmitglied.
- b) Er hat in Vorstandsversammlungen keine Stimme.
- c) Dem Ehrenvorsitzenden obliegt der Vorsitz der Schiedsstelle sowie die Repräsentation des Vereins nach außen.

§ 4 Der 1. Vorsitzende

- a) Er vertritt den Verein nach innen und außen.
- b) Ihm obliegt die Einberufung und Leitung von Versammlungen (Vertretung ist möglich siehe § 19 der Satzung).
- c) Er legt nach Absprache mit dem Vorstand die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung fest.
- d) Er kann Teile seiner Aufgaben an andere Vorstandsmitglieder delegieren.
- e) Er übernimmt beratende Funktion bei allen Neuzugängen.

§ 5 Der 2. Vorsitzende

- a) Er ist ständiger Vertreter des 1. Vorsitzenden und nimmt bei dessen Verhinderung seine Aufgaben wahr (diese Bestimmung gilt nur für das Innenverhältnis).
- b) Er übernimmt beratende Funktion bei allen Neuzugängen.

§ 6 Der Kassier

- a) Ihm obliegt die Führung und Verwaltung der Vereinskasse.
- b) Er hat selbstständig sämtliche ständig wiederkehrenden Geldangelegenheiten des Vereins zu regeln.
- c) Die Vereinsgelder sind von Privatgeldern getrennt zu halten.
- d) Er hat den Revisoren nach Vereinbarung die Kassenunterlagen zur Prüfung vorzulegen.
- e) Ihm obliegt die Abrechnung der Hüttenkasse.
- f) Er hat auf der JHV gegenüber den Mitgliedern Rechenschaft abzulegen.
- g) Ihm obliegt die Mitgliederverwaltung im EDV-Bereich.

§ 7 Der Schriftführer

- a) Er ist für den gesamten Schriftverkehr zuständig.
- b) Er führt über alle durchgeführten Versammlungen Protokolle und hat dafür Sorge zu tragen, dass die Protokolle der VS/MMV/JHV baldmöglichst, unterzeichnet vom 1. Vorsitzenden o.V.i.A., an alle Vorstandsmitglieder verteilt werden.
- c) Er führt die Portokasse – soweit vorhanden – und legt quartalsmäßig dieselbe dem Kassier zur Prüfung vor.

§ 8 Der Ausbildungsleiter Basis

- a) Er ist für die gesamte Ausbildung von Hunden und Hundeführern, außer THS, Agility und Obedience, verantwortlich.
- b) Er ist verpflichtet, die Hundeführer in Theorie und Praxis zu unterweisen, nach Absprache geeignetes Hilfspersonal auszuwählen und für dessen Aus- und Weiterbildung Sorge zu tragen.
- c) Ihm obliegt in Absprache mit der Vorstandschaft die Beschickung von Leistungsprüfungen.
- d) Er ist für die sachgemäße Pflege und Wartung des Ausbildungsmaterials des Leistungssports verantwortlich.

§ 9 Der Ausbildungsleiter THS und Jugendwart

- a) Er hat in seinem Ressort die gleichen Aufgaben wie der Ausbildungsleiter Basis.
- b) Ferner obliegt ihm die Betreuung und Förderung der jugendlichen Hundeführer.

§ 10 Die Ausbildungsleiter Agility und Obedience

- a) Sie haben in ihren Ressorts die gleichen Aufgaben wie der Ausbildungsleiter Basis.

§ 11 Weisungsbefugnis der Ausbildungsleiter

- a) Die Ausbildungsleiter sind auf dem Übungsplatz in ihrem Ressort weisungsbefugt gegenüber den Hundeführern.
- b) Sie haben das Recht, Hundeführer mit ihren Hunden vom Platz zu verweisen bei grobem Verstoß gegen das Tierschutzgesetz sowie gegen die Platzordnung bzw. gegen die Anweisungen des Ausbildungspersonals.
- c) Damit nach gleichen Richtlinien ausgebildet wird, haben alle Ausbilder darauf zu achten, dass gegebene Anweisungen auch beachtet werden.
- d) Die Anlagen und sonstigen Einrichtungen des Vereins dürfen außerhalb der festgelegten Übungszeiten ohne ausdrückliche Genehmigung des 1. Vorsitzenden nicht genutzt werden.

§ 12 - entfällt -

§ 13 Der Platzwart

- a) Er ist in erster Linie für das regelmäßige Mähen des Übungsplatzes und die Sauberhaltung des gesamten Vereinsgeländes verantwortlich.
- b) Er hat das Recht, Mitglieder zur Mitarbeit aufzufordern.

§ 14 - entfällt -

§ 15 Die Revisoren

- a) Die bei der JHV gewählten Revisoren prüfen wenigstens einmal jährlich in Absprache mit dem Kassier die Kassenunterlagen, welche ihnen zu diesem Zweck vollständig vorzulegen sind.
- b) Über die Prüfung ist ein Bericht zu erstellen.
- c) Der Bericht ist in der JHV vorzulesen.

§ 16 Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrags

Der Jahresbeitrag beträgt derzeit € 50,-- für Hauptmitglieder und € 25,-- für Jugendliche und Familienmitglieder.

Die Aufnahmegebühr in Höhe von € 50,-- ist für alle gleich.

Der Jahresbeitrag ist jährlich im Voraus bis spätestens Ende Februar zu bezahlen. Bei Neuaufnahmen sind die Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag spätestens vier Wochen nach Aufnahmedatum zu begleichen.

§ 17 Ausgaben

- a) Vereinsgelder dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.

- b) Über Ausgaben bis zu einer Höhe von € 500,-- kann der 1. Vorsitzende o.V.i.A., bis zu einer Höhe von € 3.000,-- die Vorstandschaft frei verfügen. Darüber hinaus gehende Beträge müssen von der Mitgliederversammlung vorab genehmigt werden.
- c) Diese Regelung gilt nicht für Geldanlagen zugunsten des Vereins sowie zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes.

§ 18 Pflichtarbeitsstunden

Lt. Mitgliederbeschluss vom 8.1.2017 sind alle Neumitglieder zwischen 16 und 60 Jahren während der ersten drei Jahre ihrer Mitgliedschaft arbeitspflichtig. D.h., es müssen jährlich 20 Arbeitsstunden unentgeltlich für den Verein geleistet werden (z.B. spezielle Arbeitsdienste, Mithilfe bei Veranstaltungen, Teilnahme an der Monatsversammlung, Kuchenspenden etc.) Die am Jahresende nicht abgeleiteten Arbeitsstunden werden mit € 12,-- pro Stunde berechnet und vom Konto des Mitglieds abgebucht.

Ausgenommen von dieser Regelung sind:

- a) Behinderte ab 50 % GdB
- b) Ehrenmitglieder, Vorstandsmitglieder, Ausbilder.

Darüber hinaus ist jedes aktive Mitglied ab 16 Jahren verpflichtet, zehn Arbeitsstunden im Jahr ehrenamtlich für den Verein zu leisten.

Aktives Mitglied ist jeder, der mindestens einmal im laufenden Jahr eines der Ausbildungsangebote des Vereins nutzt.

Ausgenommen von dieser Regelung sind:

- a) Behinderte ab 50 % GdB
- b) Mitglieder, die auf Grund der Dauer ihrer Mitgliedschaft noch arbeitsstundenpflichtig sind
- c) Ausbilder und Vorstandsmitglieder

Der Besuch der Monatsversammlungen, Kuchenspenden und Mithilfe bei Turnieren der eigenen Sparte (begrenzt auf max. 3 Stunden pro Turniertag - ausgenommen Küchenpersonal, Wettkampfbüro und Prüfungsleiter) können dafür in Anrechnung gebracht werden. Mitglieder in mehreren Sparten legen fest, für welche ihrer Sparten die Arbeitsstunden geleistet werden. Die am Jahresende nicht geleisteten Arbeitsstunden werden mit € 10,-- pro Stunde berechnet und vom Konto des Mitglieds abgebucht.

§ 19 Schlussbestimmungen

- a) Diese Geschäftsordnung ist nicht registergerichtlich eingetragen.
- b) Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.
- c) Änderungen sind mit Ausnahme des § 16 bei dringender Notwendigkeit durch den Vorstand mit 2/3 Stimmenmehrheit möglich.
- d) Eine Änderung durch den Vorstand bedarf der endgültigen Bestätigung durch die JHV.
- e) Eine Änderung darf nicht im Widerspruch zur gültigen Satzung stehen.

- f) Die Geschäftsordnung tritt nach der Genehmigung durch die JHV am 29.2.2020 in Kraft.
Somit verlieren alle bisherigen Fassungen ihre Gültigkeit.

Königsbrunn, den 1.1.2021

gezeichnet:

.....
Heinz Abenthum, 1. Vorsitzender